

Stuttgart, 7. 10. 2021

## **Antrag**

## Verwendung der E-Scooter in geordnete Bahnen lenken

Mit Einführung der E-Scooter ist auch ein deutliches Konfliktfeld mit anderen Verkehrsteilnehmer\*innen, insbesondere den Fußgänger\*innen entstanden. Eines der Hauptprobleme stellt das ungeregelte und oft für Fußgänger\*innen behindernde Abstellen der Roller dar. Die fehlende Verpflichtung, die Roller an einem definierten Ort abzustellen ist ein Privileg, das leider regelmäßig zu Behinderungen auf Gehwegen, Kreuzungen, Plätzen, Wanderwegen usw. führt. Damit werden die Scooter auch im Westen zum öffentlichen Ärgernis für andere Verkehrsteilnehmer\*innen. Die freiwillige Vereinbarung mit den Anbietern funktioniert unserer Beobachtung nach nicht. Angesichts des geringen ökologischen Nutzens (es werden kaum Autofahrten ersetzt, das System des Einsammelns und Aufladens erzeugt neuen Autoverkehr, die Ökobilanz der Fahrzeuge ist durch die relativ kurze Lebensdauer schlecht…) halten wir eine stärkere Regulierung dieses Verkehrsmittels für angebracht.

## Wir beantragen:

- Die Verwaltung prüft, ob diese unten beschriebene Anforderung zur Vorbedingung für den Weiterbetrieb der E-Scooter gemacht werden kann. In der Nutzungsvereinbarung wurde festgelegt:
   " verpflichtet sich der Anbieter, ein Befahren bzw. Abstellen (im Sinne von Aufstellen durch den Anbieter selbst und Beendigung der Leihe durch die Kunden) in diesen
  - Bereichen durch geeignete organisatorische und zulässige technische Möglichkeiten (z.B. Geofencing, Anreize für Kunden, fortlaufende Sichtkontrollen) auszuschließen." Dies ist nach unserer Beobachtung nicht umgesetzt (Befahren der Fußgängerzonen ist möglich).
- Die Verwaltung prüft, ob die Vereinbarung so abgeändert werden kann, dass ein Abstellen – analog der Regelung beim RegioRad und analog zum Umgang der Stadt Hamburg mit E-Scootern – nur noch in vordefinierten Poolabstellplätzen erlaubt ist. Ein Abstellen außerhalb dieser Flächen wird dann sanktioniert.

Die Vorgabe der Nutzungsvereinbarung bezüglich Abstellen der Fahrzeuge wird regelmäßig nicht eingehalten:

"Fahrzeuge werden insbesondere nicht in Fußgängerzonen, in öffentlichen Grünanlagen, im Straßenbegleitgrün, im Bereich von Bus- und Haltestellen des Schienenverkehrs (Stadtbahn, S-Bahn) oder vor Zugängen (Rampen, Treppen, Aufzüge) von S- und Stadtbahnabgängen sowie an öffentlichen Fahrradabstellanlagen und in Querungsbereichen (Einmündungen, Kreuzungen, sonstige Fußgängerquerungen wie Gehwegnasen, Fußgängerüberwege, Mittelinseln etc.) abgestellt."

 Die Verwaltung prüft bei falsch abgestellten E-Scootern eine Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit durch die Verkehrsüberwachung bei falsch abgestellten E-Scootern. Ist der Stadt bekannt, wie viele Beschwerden bei den Anbietern eingehen und ob die 4-Stunden-Frist regelmäßig eingehalten wird?

Die Vorgabe der Nutzungsvereinbarung bezüglich der Umverteilung von falsch abgestellten Fahrzeugen wird regelmäßig nicht eingehalten: "Fahrzeuge, die so abgestellt sind, dass dies nicht den gesetzlichen sowie den Vorgaben dieser Selbstverpflichtungserklärung entspricht, werden vom Anbieter innerhalb von 4 Stunden umverteilt. Der Anbieter protokolliert die Behebung mit einer geeigneten Mitteilung an den Beschwerdeführer."

- Die Verwaltung sucht mit den Anbietern nach technischen Lösungen, um ein Fahren mit zwei Personen zu verhindern.
- Die Verwaltung berichtet über die Auswertung des regelmäßigen Reportings der Anbieter in Bezug auf den Bezirk Stuttgart West und legt dar:
  - o Wie viele Scooter sind im Bezirk Stuttgart West im Einsatz?
  - Wie viele Scooter wurden im letzten Jahr in der Stadt durch Vandalismus beschädigt oder wurden in Gewässern versenkt?
  - Hat die Verwaltung einen Überblick, ob die für jeden Tag geforderte Neuaufstellung der Scooter eingehalten wird?
  - Wie viele Unfälle sind im letzten Jahr mit den Scootern verursacht worden (mit PKW/Fahrrädern/Fußgänger\*innen)?

Gez.

Gerhard Ebertshäuser Sabine Wassmer Sebastian Karl Helga Kaiser

Antje Vogel-Sperl Maria Flendt